



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B
- im Hause -

Pommernallee 4
14052 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681 - 0
Fax +49 30 18 681 - 10807

bearbeitet von:
Referat D 5

D5@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Beschäftigungszeiten nach § 34 Abs. 3 TVöD

hier: Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

Bezug: BAG-Urteil vom 19. November 2020 – 6 AZR 417/19

D5-31001/20#2

Berlin, 12. Mai 2021

Seite 1 von 1

Mit Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 2020 (6 AZR 417/19) wurde entschieden, dass nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) ein Anspruch auf Anerkennung von Beschäftigungszeiten im Sinne von § 34 Absatz 3 Satz 3 und 4 TVöD nur auf Beschäftigungszeiten beim unmittelbar vorherigen Arbeitgeber besteht und sich der Anspruch aber nicht auf Beschäftigungszeiten bei weiteren früheren öffentlichen Arbeitgebern erstreckt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich einverstanden, dass abweichend vom Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 2020 bei der Festsetzung der Beschäftigungszeit alle vorherigen Zeiten bei einem Arbeitgeber nach § 34 Absatz 3 Satz 3 und 4 als Beschäftigungszeit für die Berechnung der Dauer des Krankengeldzuschusses (§ 22 Abs. 3 TVöD) und das Jubiläumsgeld (§ 23 Abs. 2 TVöD) anerkannt werden können. Mit der übertariflichen Maßnahme kann die bewährte Verwaltungspraxis gemäß meinem Rundschreiben vom 22. Dezember 2005 - DII2-220 210-2/0 - fortgesetzt werden.

Dabei gehe ich davon aus, dass Mehraufwendungen innerhalb der bestehenden Finanzplanungsansätze aufgefangen werden.

Im Auftrag

Dr. Hanebeck

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.